\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Landesamt für Besoldung und

Versorgung des Landes NRW

40192 Düsseldorf

Geltendmachung amtsangemessener Besoldung/Versorgung

Personal-Nr.: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Sehr geehrte Damen und Herren,

meine gegenwärtige(n) Bezüge/Versorgung in der Besoldungsgruppe A …… entsprechen nicht dem Grundsatz amtsangemessener Alimentation gemäß Art. 33 Abs.5 GG.

Ich beantrage daher, eine nachträgliche Anpassung meiner Besoldung/Versorgung vorzunehmen und lege

**Widerspruch**

gegen meine mir gewährte – verfassungswidrige – Besoldung/Versorgung ein.

Weiter beantrage ich, den Antrag bis zur abschließenden Umsetzung der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 28.07.2020, Az.: 2 BvL 4/18 ruhend zu stellen und insoweit auf die Einrede der Verjährung zu verzichten.

**Begründung:**

Die gegenwärtige Höhe der Besoldung/Versorgung im Land NRW in meiner Besoldungsgruppe entspricht insgesamt nicht mehr dem Grundsatz amtsangemessener Alimentation. Danach hat der Dienstherr die Beamtinnen und Beamten sowie ihre Familien lebenslang angemessen zu alimentieren und ihnen nach dem Dienstrang, nach der mit dem jeweiligen Amt verbundenen Verantwortung und nach Maßgabe der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards einen angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren.

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 22.9.2017 (2 C 56.16) zur Berliner Besoldung und zuletzt am 30.10.2018 mit zwei Beschlüssen –2 C 32.17 und 2 C 34.17 entschieden, dass die Besoldung der Beamten des Landes Niedersachsen in den Besoldungsgruppen A 8 und A 11 in den Jahren 2005 bis 2012 und 2014 in verfassungswidriger Weise zu niedrig bemessen waren. Das Gleiche gilt für die Besoldung der Beamten in den Besoldungsgruppen A 9 und A 12 in den Jahren 2014 bis 2016.

Beide Beschlüsse hat das Bundesverwaltungsgericht dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

Für Ruhestandsbeamte hat das Bundesverwaltungsgericht das Verfahren eines Klägers aus Niedersachsen bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die das Jahr 2013 betreffende Richtervorlage des Berufungsgerichts im Verfahren dieses Klägers ausgesetzt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat für die Beamten im aktiven Dienst eine verfassungswidrige Unteralimentation auch in den anderen Jahren angenommen und dazu ausgeführt:

„Die Besoldung erweist sich bei Anwendung der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen relativen Vergleichsmethode als nicht amtsangemessen. Bei dem hiernach anzustellenden Vergleich der Entwicklung der Besoldung mit der Entwicklung bestimmter volkswirtschaftlich nachvollziehbarer Parameter liegen in den Fällen der beiden im aktiven Dienst befindlichen Beamten ausreichende Indizien vor, die eine umfassende Betrachtung und Gesamtabwägung der Verfassungsmäßigkeit des Alimentationsniveaus erforderlich machen. Diese Gesamtbetrachtung erhärtet hier die Vermutung einer verfassungswidrigen Unteralimentation.“

Bei der Besoldung der Beamten hat der Gesetzgeber außerdem die absolute Untergrenze einer verfassungsgemäßen Alimentation unterschritten. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muss die Besoldung der Beamten der untersten Besoldungsgruppe jedenfalls 15 % höher sein als das Niveau der sozialrechtlichen Grundsicherung. Diese absolute Untergrenze ist im Land Niedersachsen unterschritten worden. Die Fehlerhaftigkeit des Besoldungsniveaus in der untersten Besoldungsgruppe führt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zwangsläufig zur Verfassungswidrigkeit des Besoldungsniveaus der hier in Rede stehenden höheren Besoldungsgruppen. Solange der Gesetzgeber die Abstände zwischen den Besoldungsgruppen nicht bewusst neu geordnet hat, hat die erforderliche Anpassung der untersten Besoldungsgruppe notwendigerweise eine Verschiebung des Gesamtgefüges zur Folge.

Zur Begründung hat das Bundesverwaltungsgericht auf das Abstandsgebot hingewiesen, welches hier nicht gewahrt war. Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 23.05.2017

(2 BvR 883/14 und 2 BvR 905/14) untersagt das Abstandsgebot dem Besoldungsgesetzgeber ungeachtet seines weiten Gestaltungsspielraums, den Abstand zwischen verschiedenen Besoldungsgruppen dauerhaft einzuebnen.

Das Bundesverfassungsgericht hat nunmehr mit Beschluss vom 28.07.2020, Az.: 2 BvL 4/18 festgestellt, dass die Besoldungsvorschriften des Landes Berlin nicht mit dem Alimentationsprinzip vereinbar sind, soweit sie die Besoldung Richter:innen und Staatsanwält:innen der Besoldungsgruppen R1 und R2 in den Jahren 2009 bis 2015 sowie der Besoldungsgruppe R 3 im Jahr 2015 und weitergehende grundsätzliche Wertungen getroffen.

So konkretisiert das Gericht in der Entscheidung ebenfalls, dass die Besoldung der niedrigsten Besoldungsgruppe (Eingangsamt) mindestens 15 % über dem Grundsicherungsniveau liegen muss. Weiterhin geht das BVerfG bei der Berechnung des Grundsicherungsniveaus davon aus, dass beispielsweise bei Heiz- und Mietkosten die tatsächlichen Bedürfnisse und nicht nur Pauschalierungen zu Grunde gelegt werden müssen. Es führt aus:

„Um der verfassungsrechtlichen Zielsetzung, das Grundsicherungsniveau als Ausgangspunkt für die Festlegung der Untergrenze der Beamtenbesoldung zu bestimmen, gerecht zu werden, muss der Bedarf für die Kosten der Unterkunft so erfasst werden, wie ihn das Sozialrecht definiert und die Grundsicherungsbehörden tatsächlich anerkennen. Auch muss der Ansatz so bemessen sein, dass er auch in den Kommunen mit höheren Kosten der Unterkunft das Grundsicherungsniveau nicht unterschreitet.“

Damit stellt das Gericht klar, dass ein **A**bstellen auf eine durchschnittliche Betrachtung im Existenzminimumbericht nicht rechtmäßig ist. Von den Verpflichtungen des Alimentationsprinzips kann sich der Dienstherr auch nicht mit Blick auf mögliche Sozialleistungen befreien. Die angemessene Alimentation muss sich vielmehr durch das Beamtengehalt selbst gewährleistet sein.

Nach all dem lässt sich festhalten, dass unter Zugrundelegung der Argumentation des Bundesverwaltungsgerichts zur Besoldung in Niedersachsen eine verfassungskonforme Besoldung/Versorgung auch in Nordrhein-Westfalen nicht gewährt wird.

Aufgrund der Erklärung des Finanzministeriums NRW vom 12.11.2021 hat sich dieses damit einverstanden erklärt, dass Anträge auf amtsangemessene Alimentation ruhend gestellt werden sollen und auf die Einrede der Verjährung verzichtet werden soll. Mit dieser Verfahrensweise erkläre ich mich einverstanden.

Ich bitte um eine schriftliche Bestätigung des Einganges und der Erklärung, dass mein Antrag und Widerspruch ruhend gestellt wird und auf die Einrede der Verjährung verzichtet wird.

Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_